

Vertrag¹

zur Sammlung und Beförderung von Schadstoffen in
der Stadt Neukirchen-Vluyn



Zwischen

der Stadt Neukirchen-Vluyn
Tiefbau- und Grünflächenamt
Hans-Böckler-Straße 26
47506 Neukirchen-Vluyn

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

BLOCK B - VERTRAG

§ 1	Vertragsgegenstand, Grundlagen	3
§ 2	Vertragslaufzeit	3
§ 3	Rahmenbedingungen	3
§ 4	Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung	4
§ 5	Pflichten des AN.....	10
§ 6	Rechte und Pflichten des AG.....	11
§ 7	Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt	11
§ 8	Entgelte	12
§ 9	Abrechnung	13
§ 10	Preisanpassung	13
§ 11	Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge	15
§ 12	Sicherheit, Bürgschaft	15
§ 13	Vertragsstrafe	15
§ 14	Nachträgliche Unterbeauftragung	16
§ 15	Loyalitätsklausel	17
§ 16	Kündigung aus wichtigem Grund	17
§ 17	Kündigung wegen Rechtsverletzungen	18
§ 18	Salvatorische Klausel.....	18
§ 19	Schlussbestimmungen.....	18

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Anlage 1:	Preisblatt
Anlage 2:	Besondere Vertragsbedingungen TVgG
Anlage 3:	Bürgschaftsurkunde
Anlage 4:	Allgemeine Rahmenbedingungen
Anlage 5:	Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
Anlage 6:	Abfallsatzung
Anlage 7:	Müllkalender 2026

BLOCK B – Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (2) Die für den AG geltenden Satzungen in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
 - das Angebot des AN vom _____² nebst Anlagen und
 - die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –),
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen der VOL/B vor.
- (7) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Der Vertrag verlängert sich zweimal automatisch um jeweils ein Jahr zu unveränderten Bedingungen, falls er nicht bis 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende vom AG gekündigt wird (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 31.12.2033.
- (2) Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Die ergänzenden Angaben zu Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

² Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

- (2) Die Mengenangaben in den Preisblättern basieren auf Prognosen. Darüber hinaus liegen dem AG keine Erkenntnisse vor, die - abgesehen von den typischerweise auftretenden Schwankungen - eine wesentliche Änderung in den Mengengerüsten erwarten lassen. Der AN hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich anhand der Angaben in den Anlagen selbst ein Bild des zukünftigen Gesamtszenarios zu machen. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Gewichtsmengen oder sonstigen Leistungsannahmen zu den Mengenaufkommen der Vergangenheit oder den vom AN selbst zu Grunde gelegten eigenen Prognosen oder den in den Preisblättern angegebenen Mengengerüsten bzw. sonstigen Leistungsannahmen allein berechtigen keinen der Vertragspartner dazu, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Keinesfalls berechtigen Mengenabweichungen gegenüber den Angaben in den Preisblättern in einem Korridor von +/- 20 % die Vertragspartner zu einem Entgeltanpassungsverlangen. Diese Mengenschwankungen hat der AN auf jeden Fall in seine Angebotspreise einzukalkulieren. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt. Mengenabweichungen außerhalb des Korridors von +/- 20 % begründen dann einen Anspruch des einen Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf eine Anpassung der Entgelte, wenn die Mengenveränderung nachweislich die Kostenstruktur des AN wesentlich beeinflusst. Die Führung des Nachweises obliegt derjenigen Vertragspartei, die eine Entgeltanpassung begehrt.
- (3) Sollten nach Vertragsabschluss gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege.

§ 4 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung

(1) Begriffsdefinitionen

- (1.1) Die **Problemabfall- bzw. Schadstoff-Fraktion** beinhaltet Abfälle aus privaten Haushalten, die in Anlage 4 aufgezählt und benannt sind. Die Anlieferung gilt nur für Kleinmengen von privaten Haushalten, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben. Die Leistungen beziehen sich somit auf die aufgeführten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dez. 2001, BGBl. Teil I, S. 3379, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist.
- (1.2) Unter **Kleinstgeräten** sind diejenigen Elektro- und Elektronikaltgeräte zu verstehen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz bzw. ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) fallen, und das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286) geändert worden ist, die eine Kantenlänge kleiner 30 cm aufweisen, die i.W. der Sammelgruppe 5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik) zuzuordnen sind und die im Rahmen der mobilen Schadstofffassung einzusammeln sind.
- (1.3) Die Fraktion **Gasentladungslampen**, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz bzw. ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) fallen, und das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286) geändert worden ist, fällt sind ebenfalls im Rahmen der Schadstoffabfallerfassung mit einzusammeln.

(1.4) Die **Sammlung bzw. Abfuhr** der Schadstoffe umfasst alle Leistungen, die innerhalb der mobilen und stationären Sammlung durchzuführen sind, der AN hat dabei sämtliche von den angeschlossenen Benutzern des Entsorgungssystems in haushaltsüblichen Mengen angelieferten Schadstoffen anzunehmen, zu klassifizieren, in geeignete und entsprechend für das Erfassen, Aufbewahren, Handling und den Transport zugelassene Behälter (u. a. ASP- Behälter, Spannringfässer, Gitterboxen, Batterieboxen etc.) einzugeben und für den anschließenden Transport vorzubereiten.

(1.5) Die **Beförderung** umfasst alle Leistungen der Raumüberwindung nach Abschluss der Sammlung zum Beförderungsziel bzw. zur Entladestelle, das Abladen dort einschließlich sämtlicher Leerfahrten zurück. Die Beförderung der Abfälle bzw. die logistische Ausführung der Beförderung zum Beförderungsziel hat durch die Nutzung eines durch den AN zu wählenden Zwischenlagers zu erfolgen, in der er die Abfälle zum Zwecke des weiteren Transportes zur vom AG vorgegebenen Anlage zwischenlagert und umlädt. Alle Kosten für die benannten Systeme inkl. Zwischenlagerung sind entsprechend in das Entgelt einzukalkulieren.

(2) **Allgemeine Vorgaben und Restriktionen zur Leistungserbringung**

(2.1) **Überblick über den Leistungsgegenstand**

Der AN hat folgende vertragsgegenständliche Leistungen durchzuführen:

- Mobile Sammlung bzw. Abfuhr von den vertragsgegenständlichen Fraktionen im Stadtgebiet an den vom AG vorgegebenen nacheinander anzufahrenden Standplätzen an vier Samstagen zu den angegebenen Uhrzeiten (s. Anlage 4),
- stationäre Sammlung bzw. Abfuhr der erfassten vertragsgegenständlichen Fraktionen im Stadtgebiet an den vom AG vorgegebenen stationären Standplätzen (jeweils ein Standplatz mehrere Stunden am Tag) an vier Samstagen zu den angegebenen Uhrzeiten (s. Anlage 4),
- Beförderung der vertragsgegenständlichen Fraktionen an den von AG vorgegebenen Abladestellen inkl. Abladen dort.

Eine Darstellung der Standorte und Standzeiten getrennt nach mobiler und stationärer Abfuhr ist den vorliegenden Unterlagen in Anlage 4 beigelegt.

(2.2) **Zeitliche Restriktionen, Vorgaben und Tourenplan zur mobilen Sammlung**

Der AN hat die sog. mobile und stationäre Sammlung bzw. Abfuhr der Schadstoffe im vertragsgegenständlichen Gebiet durchzuführen. Die Sammlung ist an vier Samstagen im Jahr durchzuführen. Bei der mobilen Sammlung sind dabei insgesamt sieben Sammelorte zu festgelegten Uhrzeiten nacheinander anzufahren. Des Weiteren hat der AN an den gleichen Samstagen die stationäre Sammlung bzw. Abfuhr der Schadstoffe im vertragsgegenständlichen Gebiet durchzuführen, die an einem vorgegebenen Sammelort stattfindet, an dem der AN ebenfalls in einem festgelegten Zeitfenster die vertragsgegenständlichen Fraktionen übernehmen muss. Die Sammlungen sollen jeweils an einem Samstag in den Monaten Februar, Mai, September und November stattfinden. Zur Orientierung ist in Anlage 7 die Planung aus 2026 beigelegt, die entsprechend fortzuschreiben ist. Die jeweiligen Standorte unter Angabe der Standzeiten sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Standzeitdauern je Standort sind zwingend einzuhalten. Änderungen in der Standzeitdauer sind mit dem AG einvernehmlich abzustimmen. Die vom AN vorgelegte Planung ist i.d.R. verbindlich und kann nur im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

Die Endfassung des Abfuhrplans für das Jahr 2027 ist dem AG bis spätestens 01.11.2026 schriftlich und in EDV-verarbeitbarer Form vorzulegen. Die jeweilige Endfassung des Abfuhrplans für die Folgejahre ist dem AG bis spätestens 01.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich und in EDV-verarbeitbarer Form vorzulegen.

Die Veröffentlichung, den Druck und die Verteilung der Abfuhrkalender übernimmt der AG und ist somit nicht Leistungsgegenstand.

Der AN hat zu gewährleisten, dass das Schadstoffmobil zu den vereinbarten Zeiten an den im Abfuhrplan veröffentlichten Standplätzen zur Aufnahme der Abfälle bereitsteht. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt die notwendige An- und Abfahrt zu den jeweiligen Standplätzen sowie die entsprechende Rüstzeit.

(2.3) Anforderungen an Fahrzeuge

Der AN hat für die Sammlung und Beförderung geeignete Fahrzeugsysteme nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, sämtliche bereitgestellten Abfälle aufzunehmen und abzufahren.

Die Regelungen und Vorgaben zum Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind dabei ebenfalls zwingend einzuhalten.

Fallen die für den AG eingesetzten Spezialfahrzeuge aus irgendeinem Grunde aus, so ist der AN zum unverzüglichen Einsatz anderer vergleichbarer Fahrzeuge verpflichtet.

Die im Rahmen der mobilen Sammlung bzw. Abfuhr eingesetzten Fahrzeuge (Schadstoffmobile) sind als solches ausreichend kenntlich zu machen, d. h. sie sind mit entsprechenden sowie in angemessener Größe ausgelegten und gut sichtbaren Aufklebern zu versehen.

Der AG fordert weiter den Einsatz von umweltfreundlichen bzw. schadstoffarmen Fahrzeugen. Die durch den AN zu Leistungsbeginn eingesetzten Fahrzeuge müssen daher mindestens die Anforderungen der Abgasnorm EURO 6 erfüllen.

Alle Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie jederzeit von den für sie zuständigen Einsatzleitern erreicht werden können. Hierfür können Bündelfunk, Mobiltelefone oder andere vergleichbare Kommunikationseinrichtungen verwendet werden.

(2.4) Verunreinigungen

Der AN verpflichtet sich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass seine Bediensteten bei der Leistungserbringung darauf achten, dass keine Abfälle auf der Straße, dem Gehweg oder in der Straßenrinne verbleiben.

Der AN hat Verunreinigungen des Straßenraums und der Grundstücke, die bei der Leistungserbringung entstehen, unverzüglich im Rahmen der Leistungserbringung zu beseitigen.

Wenn im Rahmen der Abgabe vereinzelt Schadstoffe vom Bürger z. B. aufgrund längerer Wartezeiten bei der Abgabe abgestellt werden, sind auch diese mitzunehmen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe mehr im Anschluss des jeweiligen Termins vor Ort stehen bleiben.

(2.5) Reklamationen

Eine nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der auszuführenden Leistung berechtigt den AG im Verhältnis zum AN zur Reklamation der festgestellten Mängel. Die Information des AN durch den AG erfolgt telefonisch oder durch Übersendung per E-Mail.

Berechtigte Reklamationen muss der AN spätestens am auf den Eingangstag der Reklamationen beim AN folgenden Werktag beheben, erforderlichenfalls auch außerhalb des Tourenplans. Die Erledigung der Reklamation ist dem AG unverzüglich schriftlich per E-Mail mitzuteilen.

Die Reklamationsanrufe von Benutzern des Entsorgungssystems gehen in der Regel beim AG ein und werden von diesem an den AN weitergegeben. In Einzelfällen können jedoch auch Reklamationsanrufe von Benutzern beim AN direkt eingehen. Diese sind vom AN in geeigneter Form zu erfassen, unverzüglich zu bearbeiten und dem AG mitzuteilen.

(2.6) Erreichbarkeit des AN

Der AN hat sicher zu stellen, dass er Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu Zwecken der in Bezug auf die Vertragsausführung betreffenden Abstimmungen (Anfragen zur Reklamationsbearbeitung, Anfragen zum Tourenplan, etc.) für den AG telefonisch als auch per E-Mail erreichbar ist.

(2.7) An- und Abfahrt

Die Anfahrt vom Betriebshof zum Startpunkt des Schadstoffmobils sowie zu stationären Sammelstelle sowie die Rückfahrt nach Beendigung der Sammlung zum Betriebshof am Abend sowie eventuelle Wartezeiten an den zugewiesenen Transportzielen bzw. Entladestellen werden nicht gesondert entgolten und sind in die Entgelte entsprechend einzurechnen.

(2.8) Personal

Bei den Sammlungen müssen mit mindestens zwei Personen vor Ort für die Annahme der Schadstoffe eingesetzt werden. Der AN hat dabei geschultes Personal einzusetzen, das eine Beratung der Benutzer des Entsorgungssystems zu den durch den AG vorgegebenen Sammelterminen bzw. Sammelzeiten gewährleistet. Das zur Ausführung der mobilen und stationären Sammlung eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Der AN hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass sein Personal die arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften einhält und in Bezug auf die Leistungserbringung der mobilen und stationären Sammlung zumindest für zwei Besatzungsmitglieder eine Ersthelferausbildung vorweist. Insbesondere wird hier auf die Regelungen und Vorgaben zum Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) hingewiesen, die zwingend einzuhalten sind.

Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Bediensteten im Dienst bzw. im Umgang mit dem AG und den Benutzern des Entsorgungssystems ordnungsgemäß und höflich verhalten sowie mit einer ordentlichen witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidungen ihren Dienst pflichtbewusst verrichten. Auf Ersuchen des AG soll der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr bei der Leistungserbringung einsetzen.

(2.9) Unterbrechungen

Bei Unterbrechungen oder Verspätungen der Sammlung, die das Einhalten des Tourenplans in Frage stellen, ist der AG unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren. Sollte die Sammlung aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist dies von dem AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen. Ist die Sammlung durch Baustellen oder Straßensperrungen eingeschränkt, so hat der AN die Sammlung im Einvernehmen mit dem AG an einem neuen Termin oder ggf. mit veränderten Standorten sicherzustellen.

(2.10) Werbung

Werbeaufbringungen auf den Behältern und auf den für die gegenständlichen Leistungen zum Einsatz kommenden Fahrzeugen des AN dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung ist ein Firmenhinweis des AN auf den zum Einsatz kommenden Fahrzeugen.

(3) Sammlung und Beförderung von Schadstoffen**(3.1) Mobile und stationäre Abfuhr bzw. Sammlung von Schadstoffen**

Der AN hat die vom AG benannten Sammelstellen innerhalb des Stadtgebietes mit entsprechenden zur mobilen Schadstoffsammlung zugelassenen Fahrzeugen bzw. Schadstoffmobilen anzufahren (siehe § 4 Abs. 2.3). Er hat die ihm durch den AG vorgegebenen Sammelzeiten bzw. an den entsprechenden Sammelstellen und Standzeitdauern je Standort einzuhalten (siehe auch Anlage 4).

Der AG ist für die verkehrsmäßige Bereitstellung der notwendigen Standplätze zur Sammlung der Schadstoffe in Absprache mit dem AN in ausreichender Größe und Kennzeichnung zuständig. Die Verkehrssicherungspflicht an diesen Standplätzen obliegt ausschließlich dem AN. Das Schadstoffmobil muss so dimensioniert und eingerichtet sein, dass die Annahme der üblicherweise pro Sammeltag anfallenden Anlieferungsmengen problemlos bewältigt werden kann.

Der AN hat geschultes Personal einzusetzen, das eine Beratung der Bürger zu den durch den AG vorgegebenen Sammelzeiten gewährleistet.

Der AN hat am Schadstoffmobil und der stationären Sammelstelle sämtliche satzungsgemäß zugelassenen Schadstoffe von den Benutzern des Entsorgungssystems des Stadtgebietes in haushaltüblichem Mengen (max. 50 kg pro Anlieferer) kostenlos anzunehmen. Am Schadstoffmobil hat der AN zusätzlich Elektrokleingeräte anzunehmen. Nicht zugelassene Abfälle (nicht satzungsgemäß zugelassene Schadstoffe, Elektro- Elektronikgeräte größer als 30 cm Kantenlänge) sind vom AN abzuweisen. Der Anlieferer ist vom AN über den zugelassenen Entsorgungsweg vollständig zu informieren. Während der Sammlung der Schadstoffe an der Station und dem Schadstoffmobil ist die Anzahl der Anlieferer mittels Strichlisten zu erfassen, ebenso die Anlieferer von Elektrokleinstgeräten am Schadstoffmobil. Dabei sind die Annahmen je Standort des Schadstoffmobils getrennt darzustellen.

Der AN hat die zulässigen und von den Benutzern des Entsorgungssystems in haushaltsüblichen Mengen angelieferten Schadstoffe anzunehmen, zu klassifizieren, in geeignete und entsprechend für den Transport zugelassene Behälter (u. a. ASP – Behälter, Fässer) einzugeben, zu transportieren und ordnungsgemäß den vom AG angegebenen Abladestellen zuzuführen und dort abzuladen. Die Bereitstellung sämtlicher für die Übernahme, evtl. Lagerung und die Beförderung der Schadstoff-Fractionen notwendigen und zugelassenen Behälter inkl. Zubehör sowie der Verbrauch von Bindemitteln, Füllstoffen und sonstigen Hilfsstoffen sind in die Preise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Sämtliche abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die GGVSEB, ADR und TRGS 520 sind einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist eine echte Vertragspflicht des AN.

Der Baubetriebshof stellt für die Sammlung von Elektrokleingeräten und kleinteiligen Altmetalen an der stationären Schadstoffsammelstelle Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l auf, in welche die vorbenannten Fraktionen aus der mobilen Schadstoffsammlung einzusortieren sind.

Die nach ElektroG geltende Gerätegruppe 3 der Lampen (i. W. Gasentladungslampen) sind während der mobilen Sammlung durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass keine Beschädigungen entstehen, die der nachfolgenden Verwertung entgegenstehen.

(3.2) Beförderung/Abladen/Verwiegen von Schadstoffen

Der AN hat alle während der mobilen und stationären Sammlung erfasste Schadstoff-Fractionen bis 31.12.2027 zu

Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG
Kofferstraße 90
41812 Erkelenz

zu befördern und dort zu entladen bzw. abzuladen.

Die Regelöffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Der AN entlädt an der Abladestelle innerhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten die Abfälle ordnungsgemäß nach Weisungen des Anlagenbetreibers, unter Beachtung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften. Die Abladestelle verfügt über eine Kleinmengewaage, auf der die Verwiegung der einzelnen Behälter, die der AN während Sammlung ordnungsgemäß befüllt hat, erfolgt. Der AN erhält entsprechende Wiegescheine ausgehändigt. Die Mehrweg-Behälter (wie z.B. ASP-Behälter) werden nach der Verwiegung nicht entleert und verbleiben zunächst bei dem mit der Entsorgung beauftragten Dritten bzw. an der Abladestelle. Der AN erhält die Mehrweg-Behälter erst im Rahmen der nächsten Anlieferung von Schadstoffen wieder vom beauftragten Dritten an der Abladestelle zurück.

Die entsprechend benannte Abladestelle kann sich ab 01.01.2028 aufgrund einer Neuausschreibung der für den AG zuständigen andienungspflichtigen Körperschaft ändern. Dabei wird jedoch Sorge getragen, dass sich die ab dann gültige Abladestelle in einer Entfernung von max. von 80 km Luftlinie von der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort befindet. Dies hat der AN bei seiner Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Der AN hat die im Rahmen der mobilen Sammlung erfassten Elektrokleingeräte direkt im Anschluss an die Sammlung zur stationären Sammelstelle zum

Klingerhuf-Parkplatz
Wilhelm-Reuter-Allee
47506 Neukirchen-Vluyn

zu befördern, dort zu entladen und in die bereitstehenden Behälter einzusortieren.

Die Gasentladungslampen, die im Rahmen der mobilen Sammlung erfasst wurden, sind ebenfalls zur stationären Sammelstelle zu befördern, dort zu entladen und dem AG zu übergeben.

(4) Stoffstromlenkung und Dokumentation

Der AN ist dazu verpflichtet, dem AG nach jeder Schadstoffsammlung, spätestens bis 15. des Folgemonats eine Auflistung in EDV-verarbeitbarer Form (EXCEL-Liste) und in Papierform zu übergeben, die die Angaben zur Tonnage der der Ablade- bzw. Entladestelle zugeführten Mengen entsprechend getrennt nach Schadstoff-Fractionen dokumentiert.

Die Verwiegung hat im Rahmen der Leistungsausführung immer auf einer geeichten Wiegeeinrichtung stattzufinden. Die Wiegeprotokolle sind der in Unterabsatz 1 geforderten Dokumentation beizufügen.

Im Rahmen der Schadstoffsammlung ist die Nachweisverordnung zu beachten. Da je Abfallart bei den kommunalen Sammlungen in Neukirchen-Vluyn weniger als 20t/a anfallen, ist vom AN der Entsorgungsnachweis über das Sammelentsorgungsverfahren zu erbringen. Die Übernahme der Schadstoffe vom AG hat der AN dem AG gegenüber per Übernahmenachweis zu dokumentieren.

§ 5 Pflichten des AN

- (1) Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags eine Urkalkulation zu übergeben.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) sind zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

- (2) Der AN verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungspflichten zu erfüllen. Er hat zur Sicherstellung seiner Leistungserbringung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, um eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende, insbesondere staubfreie, auslaufsichere, lärm- und geruchsreduzierte und umweltschonende Leistungserbringung zu gewährleisten. Er hat in eigener Verantwortung die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls erforderlichen Spezialmaschinen anzuschaffen oder bereitzustellen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, auf sämtliche Mängelanzeigen des AG binnen einer Frist von maximal zwei Werktagen zu reagieren und den AG hierüber unverzüglich zu informieren, sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der AN unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den AG unverzüglich hierüber zu informieren.
- (4) Der AN hat das für die Vertragserfüllung erforderliche Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht fachlich zu schulen.
- (5) Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen und/oder Mengenaufkommen im Gebiet des AG zu jedem Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu entsprechen.
- (6) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- (7) Der AN ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

Diese Pflicht bezieht sich konkret auf folgende Leistungsbestandteile: [Sammlung].

Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- eine angemessene Bündelung von Teilleistungen, die eine Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglicht;
- frühzeitige Information potenziell geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen über bevorstehende Untervergaben;
- Verzicht auf unverhältnismäßige Eignungsanforderungen an Unterauftragnehmer.

Der AN dokumentiert die getroffenen Maßnahmen und legt dem AG auf Verlangen eine Übersicht der erfolgten Untervergaben vor. Diese Pflicht entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder Mehrkosten bei der Auftragsausführung führen würde; der AN hat dies vorab schriftlich darzulegen.

- (8) Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der AN, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem AG in Kopie vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Erlischt eine dem AN erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich aus welchem Grunde – so hat der AN dies

dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.

- (9) Der AN verpflichtet sich, zwei deutschsprachige Personen (darunter der Betriebsleiter) zu benennen, die dem AG als ständige Ansprechpartner bei Mängeln oder Anfragen zur Verfügung stehen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens einer der beiden Ansprechpartner arbeitstäglich während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.
- (10) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.
- (11) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.

§ 6 Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.
- (2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.
- (3) Der AG ist berechtigt, im Einzelfall selbst oder durch seine Beauftragten, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen und unaufschiebbar notwendige Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (4) Soweit Bekanntmachungen aus diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind, erfolgen diese ausschließlich durch den AG.
- (5) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

§ 7 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt

- (1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
 - für Personen- und Sachschäden EUR 3 Mio.
- (3) Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen der in Absatz 2 benannten Versicherung mit den vorgegebenen Deckungssummen vor Leistungsbeginn nachzuweisen. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem AG jährlich auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.
- (4) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.

- (6) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- (7) Ist die Leistungserbringung witterungsbedingt derart eingeschränkt, dass einzelne oder mehrere Schadstoff-Sammelstellen nicht angefahren werden können, ist der AN verpflichtet, die Leistung unmittelbar und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Werktages nach Wegfall des witterungsbedingten Hindernisses, nachzuholen. Der AG ist unverzüglich und fortlaufend über den Stand der Leistungserbringung und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- (8) Kommt der AN aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, seinen Leistungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten Frist von zwei Werktagen die jeweilige Leistung in eigener Regie ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Der AN haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme vollumfänglich.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen des AN zahlt der AG ein Entgelt. Die Entgelte bemessen sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN. Die entsprechend ausgefüllten Preisblätter des AN aus seinem Angebot sind verbindlich und werden diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Zu allen in den Preisblättern aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu addieren.
- (3) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.
- (4) Die Einhaltung der Grundsätze zum tauschähnlichen Umsatz obliegt allein dem AN. Sofern also werthaltige Abfälle Gegenstand dieses Vertrages sind, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die MwSt. korrekt ausgewiesen und abgeführt wird, auch wenn nur ein Gesamtpreis angeboten ist.
- (5) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.
- (6) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.

- (7) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 9 Abrechnung

- (1) Unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen sind im Folgemonat jeweils nach einer Sammlung nachgängig Abschlagszahlungen für die Leistungen zur Abfuhr in Höhe eines Viertels des zuletzt festgestellten Gesamtjahresentgeltes mathematisch gerundet auf volle EUR zu entrichten.
- (2) Bei der Berechnung der vierteljährlichen Zahlungen werden als Berechnungsgrundlage $\frac{1}{4}$ der Angebotssumme für die Leistung zu Grunde gelegt.
- (3) Nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen, digitalen Rechnung (pdf-Anhang einer E-Mail) in zweifacher Ausführung inkl. der geforderten Anlagen in einfacher Ausführung des AN beim AG ist die Zahlung bargeldlos innerhalb von 21 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zu bewirken.
- (4) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.
- (5) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

§ 10 Preisanpassung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, rückwirkend jeweils zum 1. Januar eines Jahres - erstmals zum 01.01.2028 – bei nachweisbar veränderten Kosten, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, eine Anpassung der Entgelte zu fordern. Die Neufestsetzung der Entgelte erfolgt auf Grund einer prognostizierten Kostenstruktur, die

- Fixkosten zu 25 %,
- Lohn- und Lohnnebenkosten zu 40 %,
- Treibstoffkosten zu 15 % und
- Fahrzeugkosten zu 20 % berücksichtigt

gem. der nachfolgenden Formel:

Formel: $P = P_0 \times (0,40 \times L/L_0 + 0,15 \times D/D_0 + 0,20 \times F/F_0 + 0,25)$

Legende: P = Entgelt zum Anpassungszeitpunkt
(1. Januar des jeweiligen Jahres)

P_0 = Ursprüngliche Entgelthöhe (Angebotspreis aus der Ausschreibung [Preisblatt] und immer Basis für die Errechnung der Preisanpassung)

L = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen (Basis 2020=100), Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

- L_o = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen (Basis 2020=100), Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Durchschnittswert für das Jahr 2025
- D = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) (Basis 2021=100), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GPO9-1920260052, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)
- D_o = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Basis 2021=100), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GPO9-1920260052, Durchschnittswert für das Jahr 2025
- F = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Basis 2021=100), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GPO9-291041, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)
- F_o = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Basis 2021=100), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GPO9-291041, Durchschnittswert für das Jahr 2025

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

- (2) Das Anpassungsverlangen nach Abs. 1 muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate nach dem möglichen Änderungstermin schriftlich und unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der dazugehörigen Berechnungsgrundlage zugehen. Die Mitteilung muss enthalten, um welchen Prozentsatz das jeweilige Entgelt verändert werden soll. Bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung der Preisanpassung ist das Recht zur Preisanpassung für das jeweilige Vertragsjahr verwirkt.
- (3) Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf der Grundlage der Berechnungsformel nach Abs. 1 eine Veränderung der Entgelte für die insgesamt zu erbringenden Leistungen gegenüber den zuletzt vereinbarten Entgelten von mehr als 2 % ergibt (Hinweis: Da Vergleichsgrundlage immer das zuletzt vereinbarte und geltende Entgelt ist, kann eine Preisanpassung immer dann verlangt werden, wenn gegenüber diesem Entgelt eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist. Nicht notwendig ist also, dass gegenüber dem jeweiligen Vorjahr eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist.).
- (4) Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Nach Umbasierung durch das Statistische Bundesamt ersetzen die neu berechneten Indizes auf der Grundlage der neuen Gewichtung die vorher auf der alten Basis ermittelten Preisindizes, die mit der Umbasierung ihre Gültigkeit verlieren.
- (6) Die Vertragspartner unterstellen, dass die Preisanpassungsformeln nach dem Preisklauselgesetz wirksam sind. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig erweisen, sind die Vertragspartner verpflichtet, die jeweils unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner möglichst nahe kommt.

§ 11 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Fortführung des Vertrages auch dann, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder teilweise auf eine andere juristische Person übergeht oder der AG einen Dritten, an dem der AG mehrheitlich beteiligt ist, mit der Durchführung seiner Entsorgungspflicht beauftragt. Der AN stimmt daher bereits jetzt unwiderruflich einer Vertragsfortführung unter unveränderten Vertragsbedingungen mit dem neuen Aufgabenträger zu.
- (2) Bei Änderungen des Entsorgungssystems aufgrund von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse von Organen des AG, die die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des AN verändern oder zum Wegfall von Leistungen führen, werden sich beide Vertragspartner um eine Vertragsanpassung bemühen, sofern dies vergaberechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für Systemänderungen aufgrund oder infolge geänderter rechtlicher Bestimmungen. Auf die in diesen Fällen vom AG neu festzulegende Leistung wird der AN einen Preis unter weitest möglichem Rückgriff auf die beim AG hinterlegte Urkalkulation benennen. Sodann ist Einvernehmen über die neuen Entgelte zwischen den Vertragspartnern zu erzielen. Auf Verlangen des AG muss der AN zusätzlich eine Preisbildungsübersicht in prüffähiger Form vorlegen. Kann vor Beginn der geänderten Leistung kein Einvernehmen über eine Entgeltanpassung erzielt werden, so hat der AG das Recht, die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung im Rahmen der vergaberechtlich zulässigen Grenze festzulegen, soweit die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung für den AN nicht unzumutbar ist. Auf § 19 Nr. 3 VOL/B wird hingewiesen.
- (3) Der AG ist in allen Fällen der Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, insbesondere bei einem Verlangen auf eine Anpassung der Entgelte, berechtigt, im Beisein des AN Einblick in die Urkalkulation des AN zu nehmen.
- (4) Vor der Übertragung der Gesellschaft des Unternehmers auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmungspflicht gilt auch bei Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des Unternehmers, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

§ 12 Sicherheit, Bürgschaft

- (1) Der AN hat eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie Erstattung von Überzahlungen in Höhe von 5 % der jährlichen Nettoauftragssumme gem. den Wertungsmengengerüsten des Preisblattes zu leisten und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Sicherheit kann erbracht werden durch Übergabe der Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes gemäß dem diesem Vertrag beiliegendem Muster. Die Sicherheit ist spätestens 28 Tage nach Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren zu leisten.
- (3) Die Sicherheit wird dem AN 3 Monate nach vollständiger Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag zurückgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ansprüche des AG erfüllt sind.

§ 13 Vertragsstrafe

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertreten-müssen trägt der AN.

- (2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- (3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:
 - (3.1) Werden Aufgaben ohne die erforderliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen, ist der AG berechtigt, für jede angefangene Woche der Leistungserfüllung durch Dritte eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,-- festzusetzen.
 - (3.2) Bei einer ganztägigen Terminversäumung der mobilen Sammlung ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,-- festzusetzen, es sei denn, der AN kann nachweisen, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
 - (3.3) Bei einem verspäteten Erscheinen des AN am vorgegebenen Sammelplatz bei der mobilen Sammlung ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,-- festzusetzen, es sei denn der AN kann nachweisen, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
 - (3.4) Beseitigt der AN etwaige bei der Leistungserbringung entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich, ist der AG berechtigt, in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,-- festzusetzen.
 - (3.5) Bei nicht fristgerechter Übermittlung von Daten durch den AN, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,-- pro Einzelfall festzusetzen.
 - (3.6) Stellt sich im Fall einer zulässigen Öffnung der Urkalkulation heraus, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht in der dazu vorgesehenen Form vorgelegt wurde, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoauftragssumme p. a. festzusetzen, sofern wesentliche Mängel der Urkalkulation vorliegen, die die Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Preisanpassung zu erschweren geeignet sind.
 - (3.7) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,-- pro Werktag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.
- (4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen pro Vertragsjahr einen Betrag von 5 % der gesamten Jahresvergütung nicht überschreiten. Die maßgebliche Jahresvergütung ermittelt sich aus der Addition der absoluten Entgeltbeträge.
- (5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 16 Abs. 1.2 anzuwenden.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- (7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 14 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 15 Loyalitätsklausel

- (1) Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich evtl. aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, damit dem AG oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - (1.1) Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
 - (1.2) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
 - (1.3) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
 - (1.4) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;
 - (1.5) bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN;
 - (1.6) wenn durch gesetzliche Änderungen die in § 17 KrWG geregelten Überlassungspflichten ganz oder teilweise aufgehoben werden und der AG hierdurch einen nicht nur unerheblichen Rückgang von Anschlusspflichtigen und/oder Abfallmengen zu besorgen hat.

- (2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nur vom AG vorgenommen werden.

§ 17 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- (1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.
- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner ein Original erhält.
- (3) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, in Textform übermittelt.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.
- (6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neukirchen-Vluyn.

Neukirchen-Vluyn, den ____ . ____ . ____

____, den ____ . ____ . ____

Für den AG

[Name]

[Funktion]

Für den AN

[Name]

[Funktion]